

Unternehmensnachfolge: Stolpersteine und Planungsmöglichkeiten

St. Galler Erbrechtstagung, 18. November 2022, Zürich Marriott Hotel

Marco Frigg, weber schaub & partner ag

Agenda

Einleitung

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht: Behandlung zweier Problemfelder

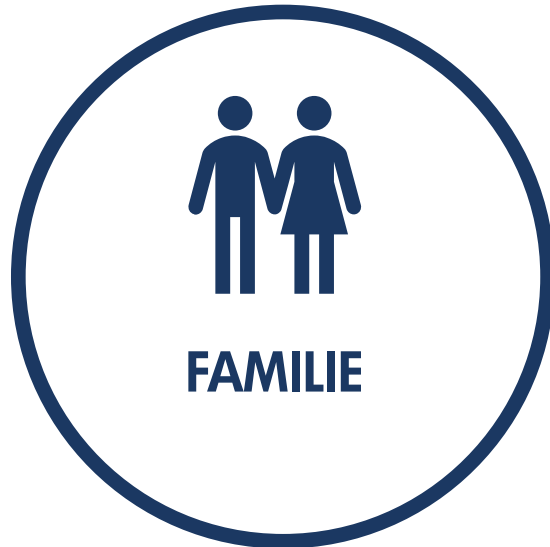
Praxisbeispiel

Fazit und Merkpunkte

Einleitung

Einleitung

Bereiche der Unternehmensnachfolge



Einleitung

Bereiche der Unternehmensnachfolge



RECHT

Gesellschafts-/
Vertragsrecht

Steuerrecht

Güter-/Erbrecht

Weitere
Rechtsgebiete

Einleitung

Bereiche der Unternehmensnachfolge

Schnittstellen zwischen verschiedenen Bereichen der Unternehmensnachfolge

- Beispiel: Zusammenspiel zwischen Finanzierung eines Family-Buy-Outs, Pflichtteilsrecht und persönlichen Konflikten innerhalb der Familie.

Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten

- Beispiel: Integration gesellschaftsrechtlicher Instrumente in die erbrechtliche Nachfolgeplanung (z.B. Andienungs-/Mitverkaufsrechte in ABV oder Schaffung von Stimmrechts-/Vorzugsaktien).

Unternehmensnachfolge
im Güter- und Erbrecht:

Behandlung zweier Problemfelder

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Gesetzliche Grundlagen und Definition

Erbrechtliche Grundlagen

- Grundsätzlich (noch) **keine spezifischen Gesetzesbestimmungen** zur Unternehmensnachfolge bzw. generell zu Unternehmen im Erbrecht.
- **Ausnahme:** landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 613a, 619, 654a ZGB sowie Bestimmungen des BGGB).
- **Revision:** Entwurf und Botschaft zur erbrechtlichen Unternehmensnachfolge vom 10. Juni 2022 (Behandlung im Ständerat als Erstrat noch ausstehend)

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Gesetzliche Grundlagen und Definition

Güterrechtliche Grundlagen

- Auch das **Güterrecht** befasst sich nur sehr **vereinzelt** mit Unternehmen bzw. dem «Gewerbe» eines Ehegatten:
 - Art. 163–165, 169 und Art. 173 ZGB betreffend Mithilfe und Entschädigung für den Beitrag im Beruf und Gewerbe des jeweils anderen Ehegatten.
 - Art. 199 und Art. 224 ZGB betreffend ehevertragliche Zuweisung des Betriebsvermögens zum Eigengut eines Ehegatten.
 - Art. 229 und Art. 233 ZGB betreffend Verfügungsmacht und Haftung, falls Betriebsvermögen im Gesamtgut ist.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

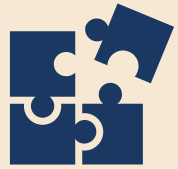
Gesetzliche Grundlagen und Definition

Mögliche Definition

- Güter- und erbrechtliche Unternehmensnachfolge ist (bislang) vorwiegend die Anwendung der **allgemeinen güter- und erbrechtlichen Regeln und Instrumente** auf den Sonderfall des Unternehmens.
- Unternehmensnachfolge (im Bereich des Güter- und Erbrechts, aber auch generell) als Umgang mit **Stolpersteinen oder Problemfeldern** für die Nachfolgeregelung und Umsetzung von daraus abgeleiteten Planungsmassnahmen.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Zwei Problemfelder im Gesamtkontext



Erhaltung des Unternehmens

- Bedürfnis von Führung und Kapital in einer Hand
- Familieninterne vs. familienexterne Nachfolge
- Übergabe auf einen Nachkommen vs. Übergabe auf mehrere Nachkommen
- Hohe Anzahl von Unternehmen scheitert an der Übertragung von der Gründergeneration auf die nächste Generation

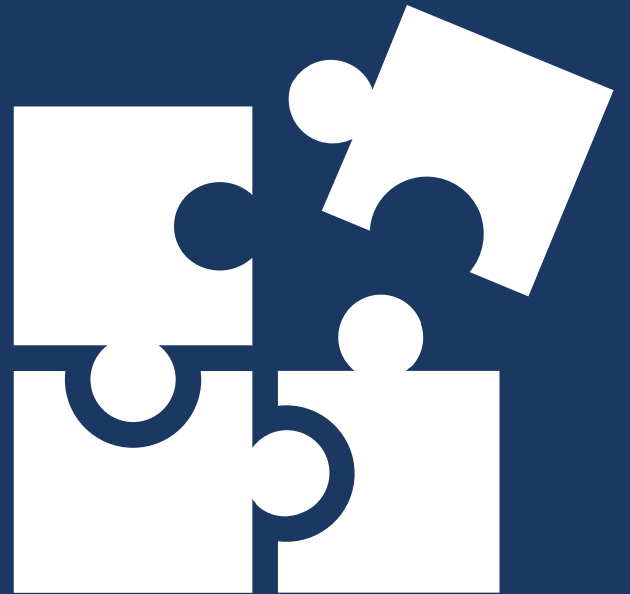


Unternehmensbewertung

- Unternehmenswertberechnung als zentraler und komplexer Bestandteil der Nachfolge (generell und besonders im Erbrecht)
- Methodenpluralismus (z.B. Ertragswert vs. Substanzwert, vergangenheitsbezogen vs. zukunftsgerichtet etc.)
- Unternehmensverkauf an Familie («FBO») oder Management («MBO») oft mit erheblichem Discount

Problemfeld 1:

Erhaltung des Unternehmens



Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens

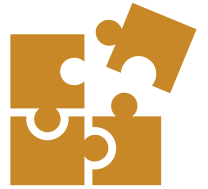


Drei erbrechtliche Herausforderungen für die Erhaltung des Unternehmens:

- Gesetzliche Teilungsregeln
- Erbrechtliche Pflichtteile im Allgemeinen
- «Biens aisément négociables»-Doktrin im Besonderen

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



Gesetzliche Teilungsregeln

Art. 613 Abs. 1 und 3 ZGB

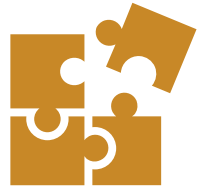
¹ Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen, wenn einer der Erben gegen die Teilung Einspruch erhebt, nicht von einander getrennt werden.

³ Können sich die Erben nicht einigen, so entscheidet die zuständige Behörde über die Veräußerung oder die Zuweisung mit oder ohne Anrechnung, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

- Bestimmung betrifft in erster Linie Sachgesamtheiten.
- Ausdehnung auf das **Unternehmen** als Kombination von **Sach- und Rechtsgesamtheit?**
 - Einzelunternehmen: Grundsätzlich ja.
 - Kapitalgesellschaften: Ja, zumindest beim Mehrheitspaket.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



Gesetzliche Teilungsregeln

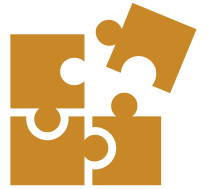
- Keine **richterliche Zuteilungskompetenz** (umstrittener Leitentscheid BGE 143 III 425)
- **10%-Regel**: Zuweisung einer zusammengehörender Sache (bzw. Sach-/Rechtsgesamtheit) an einen Erben (bzw. an ein Los) ist nur zulässig, wenn eine allenfalls resultierende Ausgleichszahlung nicht mehr als 10% der jeweiligen Erbteile ausmacht.



Die Anwendbarkeit von Art. 613 Abs. 1 ZGB auf Unternehmen in Kombination mit der 10%-Regel und der Verneinung einer richterlichen Zuteilungskompetenz führt bei fehlender Planung und ohne Konsens der Erben in den allermeisten Fällen unweigerlich zur Veräusserung oder Liquidation des Unternehmens.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Stolperstein 1: Erhaltung des Unternehmens



Pflichtteile im Allgemeinen

- Pflichtteilsrecht als **Grundfrage des Erbrechts** (insb. Gleichbehandlungsprinzip und wirtschaftliche Versorgung Angehöriger vs. Dispositionsfreiheit des Erblassers)
- Familienintern werden oft **einzelne von mehreren Nachkommen** als Nachfolger gewählt.
- Pflichtteile als Hindernis der Unternehmensnachfolge, da das Unternehmen oft der **Hauptvermögenswert** des Nachlasses darstellt.
 - 10%-Regel zwar unerheblich bei der gewillkürten Erbfolge;
 - Problematisch ist jedoch die Finanzierung bzw. Abgeltung der Pflichtteile (fehlende Liquidität; «Biens aisément négociables»-Doktrin)

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



«Biens aisément négociables»-Doktrin

- Ursprung in BGE 70 II 142: Erbe muss sich ein Nutznießungsanspruch nicht in Abgeltung seines Pflichtteilsanspruchs anrechnen lassen, sondern hat Anspruch auf **leicht verwertbare Vermögenswerte**.
- Ausweitung der Doktrin in der Lehre zunächst auf Minderheitspakete vinkulierter Namenaktien von Familienunternehmen (Hausheer) und sodann generell auf **Minderheitsbeteiligungen, für die kein liquider Markt besteht**.
- Kein späterer Grundsatz-BGE. **Lehre gefestigt**, aber gewisse **Tendenzen zur Aufweichung** der Doktrin (insb. aktienrechtliche Lehre), namentlich bei Verwendung von «flankierenden» Verfügungen von Todes wegen und ABVs (vgl. Folie 19 nachstehend).

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



Planungsmöglichkeiten Güterrecht

- Zuweisung des Unternehmens und der Eigengutserträge zum **Eigengut** nach Art. 199 Abs. 1 und 2 ZGB (Unternehmensnachfolgenorm «par excellence»; Vorbehalt des angemessenen Unternehmerlohns).
- Änderung der **Vorschlagsbeteiligung** nach Art. 216 Abs. 1 ZGB:
 - Änderung der Beteiligungsquoten (z.B. 3/4 zu 1/4 oder Gesamtvorschlagszuweisung);
 - Zuweisung spezifischer Vermögenswerte in Abgeltung der Vorschlagsbeteiligung;
 - Festlegung von Anrechnungswerten bzw. Bewertungsmethoden etc.
- **Güterstandswechsel** (allgemeine/beschränkte Gütergemeinschaft oder Gütertrennung).

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



Planungsmöglichkeiten Erb- und Gesellschaftsrecht

- Generelle **Erbverzichtsverträge**.
- Bestimmungen in **letztwilligen Verfügungen**: Dispositionen im Rahmen der verfügbaren Quote, Teilungsvorschriften, Bedingungen, Festlegung von Anrechnungswerten und Bewertungsmethoden, Willensvollstrecker etc.
- **Massgeschneidertes Vertragswerk** (Erbvertrag, ABV, Statuten etc.) mit sämtlichen beteiligten Erben.
- Insbesondere: erbvertragliche Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen an die «Nichtunternehmererben» in Verbindung mit einem ABV:
 - Andienungs- und Mitverkaufsrechte bzw. –pflichten, Kaufs-/Vorkaufsrechte etc.);
 - Finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten (Vorzugsaktien, Mindestdividenden etc.);
 - Mitgliedschaftliche Ausgleichsmöglichkeiten (Stimmrechtsaktien, Stimmbindungen, garantierte VR-Besetzung, Beschluss-/Anwesenheitsquoten etc.).

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens

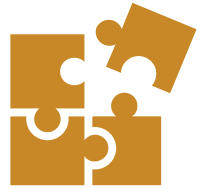


Entwurf zur Revision der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

- **Integrale Zuweisungsmöglichkeit** eines Unternehmens bzw. von Beteiligungen am Unternehmen an einen/mehrere Erben bei entsprechendem Antrag der/des übernehmenden Erben (Art. 617 E-ZGB):
 - Erbe muss durch Zuweisung die Kontrolle über das Unternehmen erhalten;
 - Bei gegensätzlichen Anträgen mehrerer Erben: Vorrang des Erben, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint;
 - Der Nachfolger bleibt gegenüber seinen Miterben voll ausgleichungspflichtig.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 1: Erhaltung des Unternehmens



Entwurf zur Revision der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

- Gesetzliche **Verankerung der «biens aisément négociables»-Doktrin** in Bezug auf Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen (Art. 522 und Art. 618 E-ZGB):
 - Grundsatz: Kein pflichtteilgeschützter Erbe muss gegen seinen Willen Minderheitsbeteiligungen in seinem Pflichtteil akzeptieren, wenn sich ein Unternehmen bzw. eine Mehrheitsbeteiligung im Nachlass befindet oder ein Miterbe bzw. Vermächtnisnehmer mit vom Erblasser zu Lebzeiten übernommenen Beteiligungen das Unternehmen kontrollieren kann (Schutz vor einem «lock-up»).
- Möglichkeit des Unternehmensnachfolgers gegenüber den Miterben einen **Zahlungsaufschub** zu beantragen (Art. 619 E-ZGB).
 - Maximale Dauer von 10 Jahren und Berücksichtigung der Interessen der Miterben.

Problemfeld 2:

Unternehmens- bewertung



Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



Konfliktpotential bei der Bewertung von Unternehmen in Erbrechtsprozessen

- Frage des im Rahmen der **Erbteilung** anrechenbaren Unternehmenswertes.
- Oftmals **hoher «Discount»**, wenn der Inhaber das Unternehmen lebzeitig an Familienmitglieder («FBO») oder an das Management («MBO») verkauft bzw. überträgt.
- «Discount» qualifiziert grundsätzlich als **Zuwendung zu Lebzeiten** mit entsprechende Konsequenzen für den Pflichtteilsschutz der Erben und die Anrechenbarkeit in der Erbteilung.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



Grundsätze der Bewertung des Unternehmens im güter- und erbrechtlichen Kontext

- **Verkehrswertprinzip** (Art. 211 und Art. 617 ZGB);
- Verkehrswert als «**innerer Wert**» des Unternehmens (vgl. Art. 685b Abs. 4 OR);
- Verkehrswert = **Marktwert**: Wert, der bei Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an einen Dritten normalerweise und innert angemessener Frist erzielt werden kann;
- Zahlreiche anerkannte **Bewertungsmethoden**:
 - Substanzwertbezogen (isolierte Bewertung der Vermögensbestandteile);
 - Ertragswertbezogen (Gewinnkapitalisierungen, z.B. DCF-Methode);
 - Marktwertbezogen (Vergleichsobjekte, Branchen-Multiplikatoren, Kennzahlen);
 - Kombinierte Methoden.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



Unternehmensbewertung im «Rechtsprechungsdschungel»

- Grundsatz: **objektiver** Wert, welcher auf **Fortführungswerten** basiert und unter Einbezug des **Substanz- und Ertragswerts** ermittelt wird (BGer 4C.363/2000 vom 3. April 2001 [«Garage»], E. 2c; BGE 120 II 259, E. 2b [«Kino»]; vgl. auch BGE 136 III 209, E. 6.2.3 sowie BGer 5A_387/2010 vom 14. September 2010 E. 5);
- Liquidationswert als **untere Wertgrenze** (vgl. BGE 136 III 209, E. 6.2.4 vs. BGE 120 II 259, E. 2c [«Kino»])?;
- Die Bewertung erfolgt in der Regel **zukunftsorientiert** (BGE 136 III 209, E. 6.2.3);
- Bewertungsmethode ist **einzelfallbezogen** zu wählen und hängt von der vorgelegten Fragestellung ab (BGer 5A_557/2008 vom 28. Januar 2008, E. 3.2).

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



«Knacknüsse» im Ausgleichs- und Herabsetzungskontext

- **Stichtagsprinzip:** Nachträgliche Bewertungen für die Vergangenheit sind aus damaliger und nicht heutiger Sicht vorzunehmen («Hindsight Bias»);
- **Nichtbetriebsnotwendige Vermögenswerte** sind grundsätzlich vom Unternehmenswert zu isolieren und separat zu bewerten (vgl. BGer 4C.363/2000 [«Garage»] vom 3. April 2001, E. 4a; BGE 138 III 193, E. 4.2);
- Bei der Beurteilung von Wertsteigerungen ist der **konjunkturelle vom industriellen Mehrwert** abzugrenzen, wobei nur der konjunkturelle Mehrwert der Ausgleichung bzw. Herabsetzung unterliegt (vgl. BGE 133 III 416, E. 6.3.4; siehe auch BGE 131 III 559, E. 3 f.).

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



Planungsmöglichkeiten

- Lebzeitiger **Verkauf** an den Nachfolger, oftmals unter Gewährung eines **Verkäuferdarlehens** vom späteren Erblasser:
 - Bei marktgerechtem Kaufpreis keine Ausgleichung/Herabsetzung, grundsätzlich selbst dann nicht, wenn das Darlehen zinslos ist und stehen gelassen wird;
 - Saubere Dokumentation zentral (Bewertungsgutachten, Hinweise auf subjektive Intention der Parteien wie z.B. fehlende Schenkungsabsicht oder «Familienrabatt» etc.).
- **Erbvertrag**: Festlegung von **verbindlichen Anrechnungswerten oder Bewertungsmethoden** unter Einbezug von sämtlichen (pflichtteilsgeschützten) Erben.
- **Letztwillige Verfügung: Teilungsvorschriften** (inkl. Definition von Anrechnungswerten oder Bewertungsmethoden), **Ausgleichungsdispense, privatorische Klauseln** etc.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



Entwurf zur Revision der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

- Die erbrechtliche Ausgleichung der betriebsnotwendigen Vermögensteile erfolgt bei gegebenen Voraussetzungen gestützt auf den **Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuwendung des Unternehmens bzw. der Kontrollübernahme** (Art. 630a E-ZGB) statt zum Verkehrswert im Todeszeitpunkt (Idealkollation) bzw. im Teilungszeitpunkt (Realkollation).
- Die Realkollation ist nur noch mit Zustimmung der Miterben möglich (Art. 628 Abs. 1^{bis} E-ZGB).
- Gesetzliche Verankerung des **Risikoübernahmepinzips**: Bei Übertragung eines Unternehmens zu Lebzeiten soll der Nachfolger auch sämtliche Chancen und Risiken übernehmen.

Unternehmensnachfolge im Güter- und Erbrecht

Problemfeld 2: Unternehmensbewertung



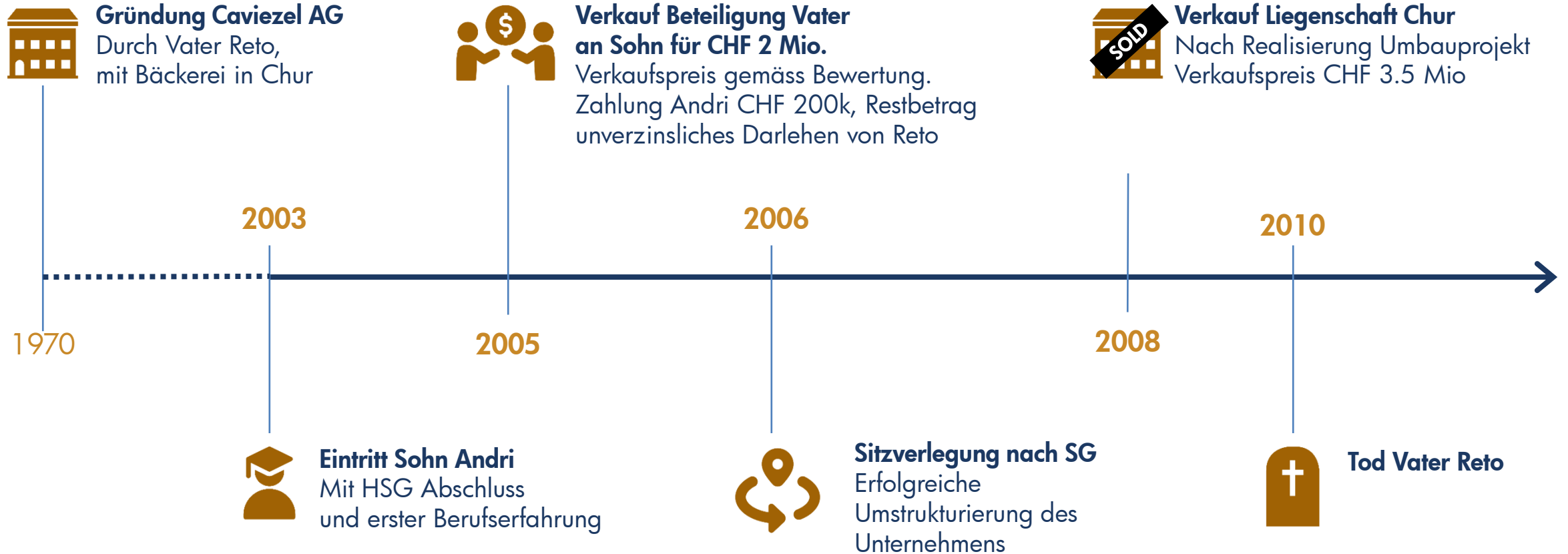
Entwurf zur Revision der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

- Bei fehlender Einigung der Erben wird der Unternehmenswert «durch eine **gerichtlich bestellte sachverständige Person** nach **anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung** geschätzt» (Art. 621 Abs. 1 E-ZGB).
- Die Schätzung kann im **Summarverfahren** beantragt werden (Art. 249 lit. c Ziff. 5 E-ZPO).
- Zur Frage der **Bewertungsmethode**: «Die Wahl der Unternehmensbewertungsmethode ist der Praxis überlassen, welche am besten dazu geeignet ist, ausgewogene und dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen zu finden.» (Botschaft Unternehmensnachfolge, S. 40).

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel



Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Strittige Punkte im Rahmen des Erbteilungsverfahrens

1. Handelt es sich bei der Aktienübertragung an Andri um einen Kauf oder um eine gemischte Schenkung?
2. Welchen Wert hatte die Caviezel AG im Jahr 2005? Nach welchen Kriterien sind das Unternehmen und insbesondere die Liegenschaft in Chur zu bewerten?
3. Welchen Wert hatte die Caviezel AG im Jahr 2010? Inwiefern ist der seit 2005 eingetretene Mehrwert in der Erbteilung zu berücksichtigen?

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 1: Kauf oder gemischte Schenkung?

Kumulative Voraussetzungen der gemischten Schenkung (Kläger beweispflichtig):

Objektiv



Erhebliches **Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung.

Faustregel: **Schenkungsanteil \geq 20%**

Subjektiv



Zuwendungswille (*animus donandi*):
Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vom Erblasser tatsächlich erkannt und gewollt.

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 1: Kauf oder gemischte Schenkung?

- Objektiv: **Erhebliches Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Vermögensübertragung.
 - BGer-Rechtsprechung bei Grundstückübertragungen: Missverhältnis von 15.39% gilt noch als unerheblich (BGer 5A_477/2008 vom 11. August 2009, E. 6), Missverhältnis von 28% (mit Berücksichtigung latenter GGST) bzw. 41.5% (ohne Berücksichtigung latenter GGST) dagegen als erheblich (BGE 126 III 171 E. 3.a; BGE 116 II 667 E. 3.b.cc).
- Subjektiv: **Zuwendungswille (*animus donandi*)** des späteren Erblassers, d.h. bewusste Abweichung des Übernahmewertes vom effektiven Verkehrswert.
 - Der spätere Erblasser muss das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung tatsächlich erkannt und gewollt haben, blosser Erkennbarkeit genügt nicht (BGE 145 III 1, E. 3.2).

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt

Bewertungsmethode?

Praktikermethode (Andri):

- Substanzwert: Aktiven/Passiven zu Wiederbeschaffungswerten.
- Ertragswert: i.d.R. gestützt auf Reingewinne der letzten 3 Jahre
- Einfach anwendbare Methode
- Vor ca. 20 Jahren vorherrschend und sehr weit verbreitet

vs.

DCF-Methode (Gian):

- Ermittlung der zukünftig frei verfügbaren Geldflüsse (*free cash flows*)
- Einbezug vielschichtiger und zukunftsbezogener Daten
- Aufwändiges Verfahren
- Heute am stärksten anerkannt

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

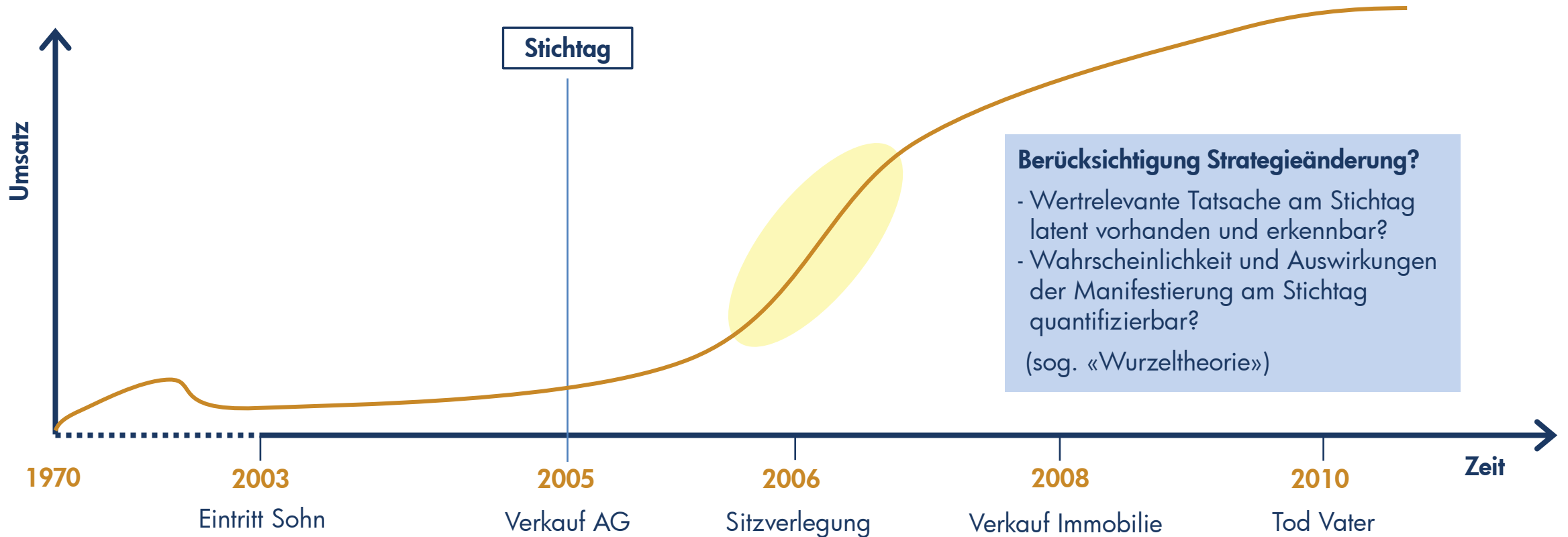
Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt

- Bewertung des operativen Betriebs: **Praktikermethode vs. DCF-Methode.**
 - **DCF-Methode** als in der Bewertungslehre derzeit vorherrschende Methode (insb. aufgrund von Zukunftsorientierung).
 - **Praktikermethode** als ehemals vorherrschende und heute teilweise kritisierte Methode.
 - Anwendung des **Stichtagsprinzips** nicht nur auf wertrelevante Tatsachen sondern auch auf die Frage der gewählten Bewertungsmethode?
 - Zu beachten: **Akzeptanz des Methodenpluralismus** in der Gerichtspraxis fordert generelle **Zurückhaltung bei der nachträglichen Überprüfung** der Unternehmensbewertung, namentlich dann, wenn eine im Bewertungszeitpunkt verbreitete und anerkannte Bewertungsmethode verwendet wurde (vgl. BGer 4C.363/2000 vom 3. April 2001 [«Garage»], E. 3b).

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt



Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt

- Berücksichtigung der **strategischen Neuausrichtung** und deren Auswirkung auf die zukünftige Geschäftsentwicklung?
 - Auch sich in der Zukunft realisierende (wertvermehrende oder wertvermindernde) Umstände sind zu berücksichtigen, sofern die **Wahrscheinlichkeit** und die **Auswirkungen** deren Manifestierung im Bewertungszeitpunkt quantifizierbar sind (vgl. BGE 132 III 489, E. 2.5; Bger 5A_141/2007 vom 21. Dezember 2007, E. 4.1.1).
 - Sog. «**Wurzeltheorie**»: Nach dem Stichtag eingetretene, jedoch bereits zuvor latent vorhandene, erkennbare Umstände – d.h. Umstände, deren Wurzeln bereits angelegt und erkennbar waren – können im Rahmen von Unternehmensbewertungen berücksichtigt werden.
 - Entscheidend ist die **Vorhersehbarkeit** der wertrelevanten Tatsachen an sich, aber auch deren konkreten Auswirkungen auf den Unternehmenswert, durch einen **unabhängigen Dritten** im Bewertungszeitpunkt.

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt

Betriebsnotwendigkeit der Liegenschaft?



Caviezel AG
CHF 2 Mio.
Ertragswertbezogener
Fortführungswert



Immobilie
CHF 2.5 Mio.
Substanzwert inkl.
Potenzial Umbau

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

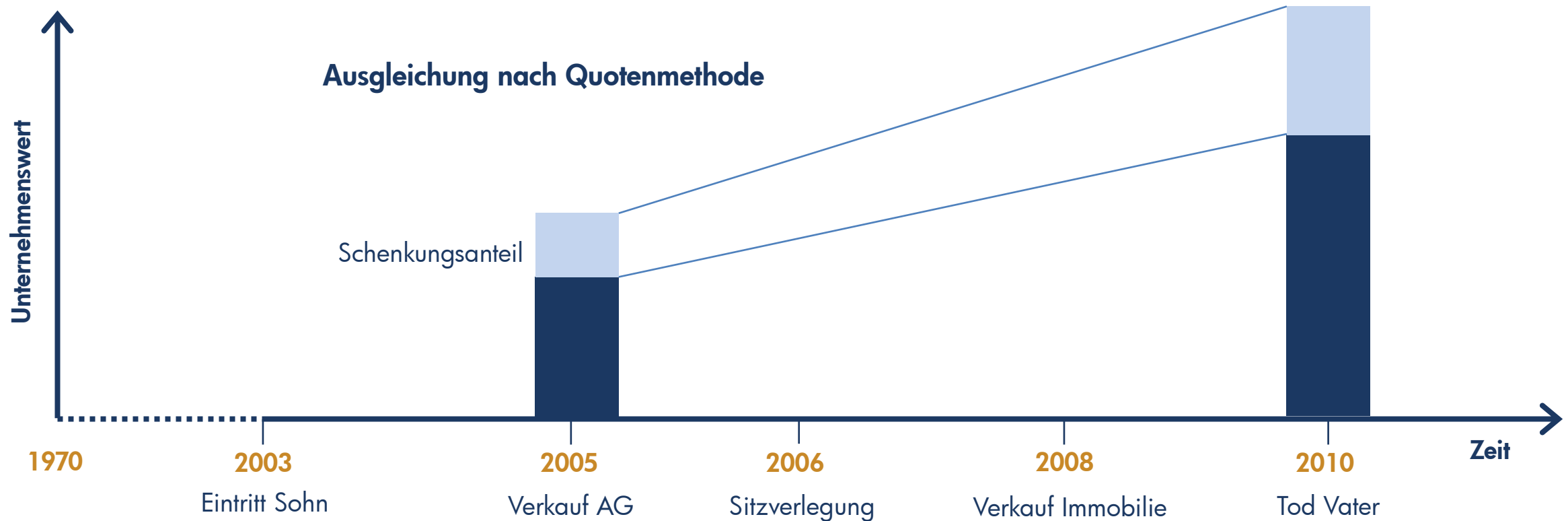
Streitpunkt 2: Bewertung im Übertragungszeitpunkt

- Bewertung der Liegenschaft: Frage der **Betriebsnotwendigkeit?**
 - **Funktionale Abgrenzung:** Betrieblich nicht notwendiges Vermögen kann ohne Beeinträchtigung des Geschäftszwecks veräußert werden.
 - **Wertmässige Abgrenzung** (i.d.R. blosses Hilfskriterium): Betriebsnotwendiges Vermögen sollte einen höheren Ertrag abwerfen als nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
 - Die tatsächliche Veräußerungsabsicht oder die tatsächliche Betriebsnutzung sind nicht zwingend ausschlaggebend.

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

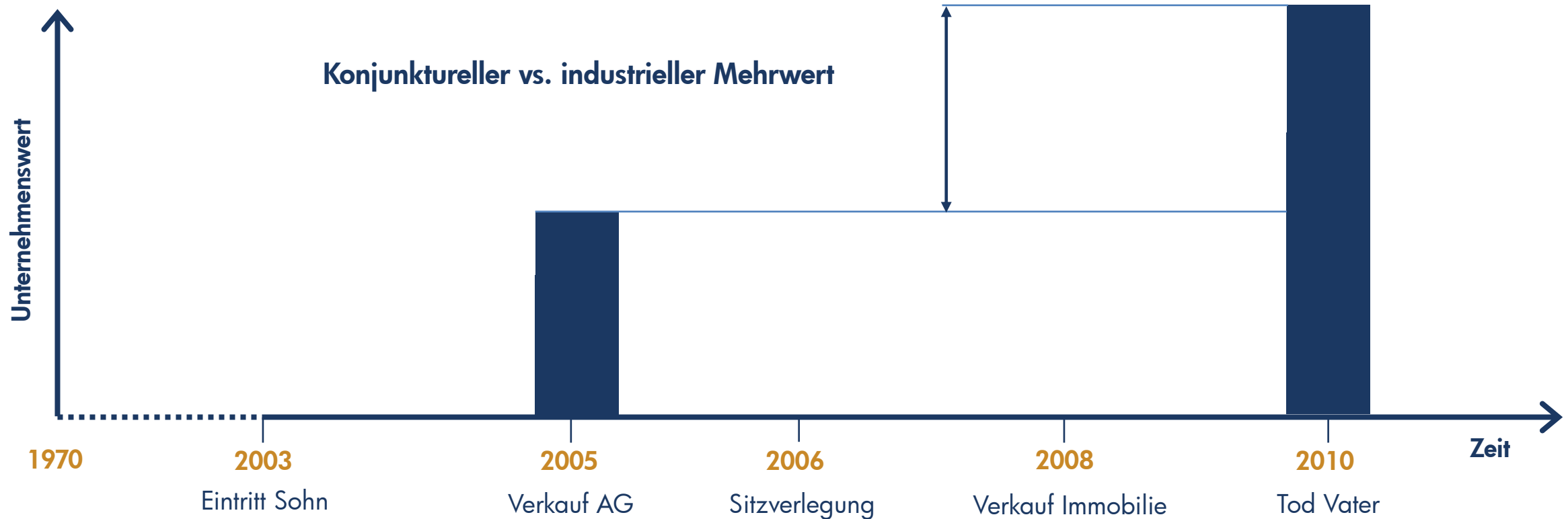
Streitpunkt 3: Bewertung zum Todes- bzw. Teilungsdatum



Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 3: Bewertung zum Todes- bzw. Teilungsdatum



Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 3: Bewertung zum Todes- bzw. Teilungsdatum

- Falls gemischte Schenkung objektiv und subjektiv zu bejahen ist: Berechnung des Schenkungsanteils per Todestag mittels **Quotenmethode**.
- Zentral für die Bewertung per Todestag: Abgrenzung des **konjunkturellen vom industriellen Mehrwert**
 - Der Empfänger der lebzeitigen Unternehmensübertragung soll die Erträge des Unternehmens behalten dürfen und für seine unternehmerische Tätigkeit entschädigt werden.
 - Dogmatische Herleitung: Anwendung der Regeln über den Besitz (vgl. Art. 630 Abs. 2 ZGB; wenig zielführend), die Nutzniessung (Art. 766 ZGB analog) oder die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 und Art. 209 ZGB analog) bzw. Abstellen auf das Prinzip der Billigkeit (vgl. BGE 133 III 416, E. 6.3.4).

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Streitpunkt 3: Bewertung zum Todes- bzw. Teilungsdatum

- **Unternehmen:** Abgrenzungen zwischen konjunkturellem und industriellem Mehrwert **schwierig bis unmöglich**, namentlich aufgrund von Wechselwirkungen (Orientierung des unternehmerischen Handels an der Konjunktur). Folgendes ist zu beachten:
 - Konjunktureller Mehrwert ist m.E. nur mit Zurückhaltung bzw. bei spezifischer Rechtfertigung anzunehmen.
 - Die Lehre und Rechtsprechung zum Güterrecht (Abgrenzung Errungenschaft/Eigengut, Grundsatz des angemessenen Unternehmerlohns) kann daher nicht unverändert übernommen werden.
- **Liegenschaften:** Berücksichtigung der **unternehmerischen Tätigkeit** (z.B. Umbauprojekt) bei der Ermittlung eines potentiellen industriellen Mehrwerts (vgl. BGE 133 III 416, E. 6.3.4).

Praxisbeispiel

Streit um den Unternehmenswert in der Familie Caviezel

Entwurf zur Revision der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

- **Art. 630a E-ZGB:** Ausgleichung des Unternehmens zum **Wert im Übertragungszeitpunkt**, sofern Voraussetzungen erfüllt (insb. Hinterlegung der Unternehmensbewertung inkl. Belegen).
- Deponierung der Unternehmensbewertung auch dann möglich, wenn das Unternehmen **verkauft** und nicht (teilweise) unentgeltlich übertragen wurde (Botschaft Unternehmensnachfolge, S. 43).
- Ziel: **Fixierung des Anrechnungswertes** im Sinne des Risikoübernahmepinzips (bei der unentgeltlichen Übertragung) bzw. Nachweis, dass **keine Zuwendung** des Erblassers vorlag (beim Verkauf).
- Heikle Abgrenzungsfragen bleiben bestehen (Bewertungsmethode, konjunktureller vs. industrieller Mehrwert, betriebsnotwendiges vs. nicht betriebsnotwendiges Vermögen) und die Bewertung/Transaktion ist weiterhin anfechtbar, die Dokumentations- bzw. Hinterlegungspflicht sowie Umsetzung des Risikoübernahmepinzips dürften aber präventiv wirken bei Auseinandersetzungen wie der vorliegenden.

Fazit und Merkpunkte

Fazit und Merkpunkte

- Planung der Unternehmensnachfolge **auf den Tod des Unternehmens hin**:
 - Im Idealfall als **massgeschneiderte Lösung** unter Einbezug sämtlicher Erben und unter Berücksichtigung **der güter-, erb- und gesellschaftsrechtlichen Instrumente**.
 - **Einseitige Anordnungen** in letztwilligen Verfügungen: Zentral sind die **Pflichtteilsansprüche** und insbesondere deren Finanzierung.
- Übertragung des Unternehmens **zu Lebzeiten**:
 - Ausgestaltung als **(gemischte) Schenkung** oder **Verkauf** (oft mit Verkäuferdarlehen).
 - In beiden Fällen: **Bewertung** und **Dokumentation** sind zentral.
 - Wenn möglich: Abrundung durch **Erbvertrag** mit sämtlichen Erben (Anrechnungswerte, Ausgleichung etc.).
- Entwurf zur **Revision** der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge:
 - Erleichtert die **Planung** (insb. bei lebzeitigen Übertragungen durch Verankerung des **Risikoübernahmepinzips**).
 - Dient jedoch vor allem auch der Erhaltung von Unternehmen im **Intestaterbfall** (insb. Zuweisungsansprüche)

Literaturverzeichnis

- BADER DANIEL/SEILER CORINNA, Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen, Expert Focus 3/2017, S. 146 ff.
- DRUEY JEAN NICOLAS, Erbrechtliche Schranken der Dispositionsmöglichkeiten des Unternehmers, in: Der Generationenwechsel im Familienunternehmen, Zürich 1982 (SSHW Band 67), S. 57 ff.
- EITEL PAUL, Alte und neue Probleme der Unternehmensnachfolge, in: Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, Beiträge zum Familienrecht, Erbrecht, Persönlichkeitsrecht, Haftpflichtrecht, Medizinalrecht und allgemeinen Privatrecht, Festschrift für Heinz Hausheer zum 65. Geburtstag, Geiser/Koller /Reusser/Walter/Wiegand (Hrsg.), Bern 2002, S. 493 ff.
- ELMIGER FABIENNE, Das Unternehmen in der Erbteilung, Die Teilungsart (Art. 607–619 ZGB), Schmid Jörg (Hrsg.), Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Bd. 68, Diss. Luzern 2012
- HANSELMANN PETRA/HERZOG SABINE, Familieninterne Unternehmensnachfolge – gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: Jürg Schmid (Hrsg.), Gesellschaftsrecht und Notar, La société au fil du temps, Zürich 2016, S. 287 ff.
- HAUSHEER HEINZ/DRUEY JEAN NICOLAS, Erb- und güterrechtliche Hindernisse in der Nachfolgeplanung des Unternehmens, SZW 1982, S. 70 ff.
- HENNINGER JULIA, Güterrechtliche Instrumente zur Entschärfung der Pflichtteilsproblematik bei der Unternehmensnachfolge, successio 2021, S. 188 ff.
- HÖSLY BALZ/FERHAT NADIRA, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht – Vorschläge de lege ferenda, successio 2016, S. 100 ff.

Literaturverzeichnis

- HÜTTICHE TOBIAS, Erbrecht und Unternehmensbewertung, successio 2019, S. 310 ff.
- LANGENEGGER ROLF, Unternehmensbewertung, in Dürr/Lardi (Hrsg.): Unternehmensnachfolge – Interdisziplinäres Handbuch zur Nachfolgeplanung, Zürich 2014, S. 135 ff.
- ROHNER THOMAS/MUSTER ALAIN, Erbrechtliche Bewertungsfragen (Teilungsmasse, Herabsetzungsmasse, Verkehrswertänderungen und deren prozessuale Durchsetzung, AJP 2014, S. 1297 ff.
- SETHE ROLF/WEBER PHILIPP, Die Wurzeltheorie als Mittel zur Korrektur von Unternehmensbewertungen nach der Ertragswertmethode, GesKR 2010, S. 129 ff.
- STRAZZER RENE, Unentgeltliche lebzeitige Verfügung des Erblassers: Länderbericht Schweiz, in: 2. Schweizerisch-deutscher Testamentsvollstreckung, Band 14 der Schriftenreihe Kendris AG, Zürich 2018, S. 114 ff.
- VON SALIS ULYSSES/HAAS PHILIPP, Familieninterne Unternehmensnachfolge und M&A Transaktionen, in: Mergers & Acquisitions XVI, Tschäni Rudolf (Hrsg.), Europa Institut Zürich, Bd. 148, Zürich 2014, S. 31 ff.
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, Berner Kommentar ZGB, Art. 617 (insb. Rz. 21).

Kontakt



Marco Frigg
Rechtsanwalt, LL.M.
marcofrigg@weber-schaub.ch

weber schaub & partner ag

Mühlebachstrasse 2

Postfach 22

CH-8024 Zürich

Phone +41 (44) 268 25 25

Email office@weber-schaub.ch

Internet www.weber-schaub.ch

